

**Ausschreibung des  
Programms für die nichtinvestive Städtebauförderung (NIS)  
für das Jahr 2019**

Vom 29. April 2019, Az.: 5-2521-19/9

**I.**

**Allgemeines**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg schreibt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die nichtinvestive Städtebauförderung - VwV-NIS in der Fassung vom 25. April 2015 (GABI S. 203) die Gewährung von Zuwendungen für Projekte aus, die der Begleitung, Unterstützung und Verstetigung vorrangig von Maßnahmen in festgesetzten städtebaulichen Erneuerungsgebieten der "Sozialen Stadt" und "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" dienen. Eine Antragstellung ist auch für Maßnahmen in anderen Bundesländer-Programmen sowie des Landessanierungsprogramms (LSP) möglich.

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, sie können die Mittel zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte weiterbewilligen. Der kumulative Einsatz der Fördermittel mit Zuwendungen von anderen öffentlichen Stellen ist erwünscht, eine Doppelförderung ist jedoch ausgeschlossen.

Die Fördermittel sollen vor allem zur Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration durch nichtinvestive Projekte (NIS-Maßnahmen) in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf, insbesondere in Gebieten mit benachteiligten Bevölkerungsgruppen, eingesetzt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

**II.**

**Programmvolumen**

Das Bewilligungsvolumen für die nichtinvestive Städtebauförderung beträgt im Jahr 2019 bis zu 1 Million Euro Landesfinanzhilfen. Der Förderhöchstbetrag für ein städtebauliches Erneuerungsgebiet beträgt 100.000 Euro. Der Förderzeitraum beträgt bis zu fünf Jahre.

### III. Förderfähigkeit

Gefördert werden nichtinvestive Projekte, die die Ziele der investiven Städtebauförderung unterstützen und insbesondere zur

- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit,
- Integration von Migrantinnen und Migranten,
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- Teilhabe von älteren Menschen am Leben im Quartier,
- Beteiligung und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen,
- Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements,
- Verbesserung des Stadtteilimages durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt und Stärkung des Zusammenhalts im Quartier und
- bedarfsgerechten Nahversorgung

beitragen.

Die Förderung kann einzeln oder auch kombiniert im Rahmen eines Verfügungsfonds, für den Einsatz eines Quartiersmanagers oder für sonstige geeignete nichtinvestive Projekte erfolgen.

### IV. Verfahren

Anträge der Gemeinden sind beim Regierungspräsidium zweifach bis spätestens **15. Juli 2019** zu stellen. Bei mehreren Anträgen ist die Gemeinde verpflichtet, zeitgleich mit der Antragstellung eine Priorisierung der Anträge vorzunehmen.

Für den Antrag ist der aktuelle Vordruck zu verwenden. Dieser ist abrufbar auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

[www.stadterneuerung-bw.de](http://www.stadterneuerung-bw.de) sowie <https://t1p.de/dpxv>.

Eine Bestätigung der Rechtsaufsicht zur Finanzierbarkeit des kommunalen Eigenanteils ist nicht erforderlich.